



Inhalt:

1. Zustellung der Lohnsteuerkarten 2009
2. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

1. Zustellung der Lohnsteuerkarten 2009

Die allgemeine Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2009 ist in diesen Tagen abgeschlossen. Prüfen Sie bitte die Eintragungen auf der Steuerkarte.

Falls Sie bis Ende November 2008 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, beantragen Sie bitte vor Beginn des Kalenderjahres 2009 eine Lohnsteuerkarte bei der Gemeinde/Stadt, in der Sie am 20.09.2008 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Dies gilt auch, wenn erstmalig im Laufe des Kalenderjahres ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Sofern Sie am 20.09.2008 in Schloß Holte-Stukenbrock mit Hauptwohnung gemeldet waren, können Sie Ihren Antrag schriftlich, telefonisch oder persönlich beim Einwohnermeldeamt, Zimmer 4, im Rathaus stellen.

2. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung sind entsprechend der zuvor getroffenen Abwägungen zu überarbeiten. Es wird festgestellt, dass diese redaktionellen Klarstellungen keine Änderungen im Sinne von § 4 a Abs. 3 BauGB sind, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren unterbleiben kann.

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschließt die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ als Satzung. Die Änderung betrifft das gesamte Plangebiet, das im anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte abgebildet ist; der Kartenauszug ist Bestandteil dieses Beschlusses. Mit dieser ersten Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 42 um Regeln zur Reglementierung des Einzelhandels und zur Gestaltung von Werbeanlagen ergänzt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan und seine Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ in Kraft.

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: „Amtsblatt“** (für Dauerbezieher) bzw. **„Amtsblatt vom ...“** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock
BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.10.2008

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“
hier: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

